



SMV-Satzung des Theodor-Heuss-Gymnasium Aalen

Diese Satzung bezieht sich auf §62 bis §70 des Schulgesetzes (Stand: 18.Dezember 2013) und orientiert sich an dem Entwurf einer SMV-Satzung des Landesschülerbeirates.

Im Folgenden werden weibliche und männliche Beteiligte in der männlichen Form genannt, wobei aber stets beide gemeint sind.

Die Satzung enthält:

- I. Aufgaben der SMV
- II. Organe der SMV
- III. Wahlen
- IV. Evaluation
- V. Finanzierung und Kassenprüfung
- VI. Inkrafttreten

I. Aufgaben der SMV

In einer funktionierenden Schule „müssen Schulleiter, Lehrer, Eltern und Schüler, die sich in der Schule mit unterschiedlichen Rechten, Pflichten, Aufgaben und Interessen begegnen, zusammenarbeiten.“¹

Jeder Schüler muss die Möglichkeit bekommen, in der SMV mitarbeiten zu können. Außerdem muss er sich mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden können.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessenvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch. Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV ist verpflichtet, sich an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv zu beteiligen und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Vor allem soll sich die SMV im sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Bereich engagieren.

¹ §62 des Schulgesetzbuchs

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV ist an Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Schule beteiligt.

4. Kooperationen

In der SMV sollen Kooperationen gefördert werden. Beispielsweise mit der UNESCO-AG, dem Landesschülerbeirat, SMV-Gruppen anderer Schulen und dem Jugendring.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenversammlung / Kursstufenversammlung

Die Klassen- bzw. Kursstufenversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. einer Kursstufe. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. der Kursstufe ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. der Stufensprecher beruft die Versammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer/ einem verantwortlichen Lehrer bzw. der Schulleitung ein und leitet sie.

2. Klassensprecher / Stufensprecher

Die Klassensprecher bzw. Stufensprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. einer Stufe. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche von der eigenen Klasse bzw. Stufe gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. die Stufe regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kursprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrats stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzlich Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden zwei Wochen im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll einmal im Quartal eine ordentliche Sitzung des Schülerrats stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb von zwei Wochen nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über das SMV-Brett und/oder online veröffentlicht.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten per Handzeichen. Ausgenommen sind Wahlen.

4. Schülersprecher

Alle Schüler wählen den Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zu Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrats. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie bspw. bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülerververtretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Kassenwart

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit einem der Verbindungslehrer. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer und des Schülersprechers die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss zwei Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen. Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

6. Schriftführer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Dieses soll innerhalb von zwei Wochen dem Schülersprecher vorgelegt werden.

III. Wahlen

Die Grundsätze zur Ermöglichung einer ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der SMV. Die Wahlen erfolgen also direkt, allgemein, geheim und gleich. Die Vorbereitung, inklusive Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst aber nicht kandidiert, sondern von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird (auch per Handzeichen möglich). Nach der Aufstellung einer Kandidatenliste wird eine Personaldiskussion unter Ausschluss der Kandidaten geführt. Die Einladung zur Wahl der Schülersprecher und seiner Stellvertreter/ der Abgeordneten in die Schulkonferenz und deren Vertretern/ der Verbindungslehrer erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter- sofern dieser vorhanden ist-, ansonsten durch den Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahlen des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollten in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Stufensprecher der Kursstufen gewählt sein.

1.1 Wahl des Schülersprechers

Alle Schüler wählen den Schülersprecher. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

1.2 Wahl der stellvertretenden Schülersprecher

Der Schülerrat wählt zwei stellvertretende Schülersprecher. Diese werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

2.1 Wahl der Schülervorteiler in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher ist kraft seines Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte drei weitere Delegierte ab Klassenstufe 7 sowie drei Stellvertreter. Die ordentlichen Delegierten werden in separaten Wahlgängen gewählt. Die Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung ausschlaggebend. Der Schülersprecher ist kraft seines Amtes Mitglied in der Schulkonferenz.

Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung ausschlaggebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Abfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine direkte Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss aller Kandidaten geführt.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Schülervorteiler können beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Gewünschte Tagesordnungspunkte müssen hierbei angegeben werden. Dies kann durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe geschehen.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres eine weibliche Verbindungslehrerin, sowie einen männlichen Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können und auf eine weibliche und männliche Lehrkraft aufgeteilt werden müssen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen. Gibt es keine Kandidaten unterschiedlichen Geschlechtes oder nur einen Kandidat eines Geschlechtes, können auch zwei Lehrerinnen bzw. zwei Lehrer das Amt der Verbindungslehrer übernehmen. Die Regel für unterschiedliche Geschlechter der Verbindungslehrer wird somit außer Kraft gesetzt. Die Wahl verläuft dabei gleich. Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zur Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Schülersprecher vorhanden sind.

IV. Evaluation

[§ 114 des Schulgesetzes sieht folgendes vor: "Die Schüler werden bei der Evaluation mit einbezogen." Die Form der Beteiligung sollte die SMV auf der Grundlage der Organisationsstruktur der Qualitätsentwicklungen der Schule für sich nach Abstimmung mit der Schulleitung gemäß §41 des Schulgesetzes regeln.] Die Beteiligung an der Schülermitverantwortung erfolgt folgendermaßen: Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Mittel der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit. Projekte und Arbeitsgruppen können eingerichtet werden.

V. Finanzierung und Kassensprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft dienen, oder für Zwecke die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit der festgelegten Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart, den Verbindungslehrern und den Schülersprechern über ein Konto bei einem Geldinstitut verwaltet. Ausgaben können die Verbindungslehrer, die Schülersprecher und der Kassenwart in gegenseitiger Absprache tätigen. Alle Ausgaben über 500€ müssen vom Schülerrat mit einer Mehrheit genehmigt werden. Die Belege der Kassenbuchführung sind ein Jahr lang nach der Buchung aufzuheben. In jedem Jahr wird die SMV-Kasse durch einen Kassenwart geführt und von zwei Kassenprüfern kontrolliert. Die Aufgabe des Kassenwarts wird entweder von einem der Verbindungslehrer oder einem Schüler, der mindestens 14 Jahre alt ist wahrgenommen. Einer der Kassenprüfer kann aus der Mitte des Schülerrats gewählt werden. Der andere Kassenprüfer darf nicht in die SMV-Arbeit eingebunden sein. Außerdem muss mindestens einer der beiden Kassenprüfer volljährig sein (auch Elternteile z.B. aus dem Elternbeirat sind möglich). Die Kassenprüfer berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung.

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 25.03.2018 von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats entschieden. Sie tritt am 10.09.2018 in Kraft. Die Satzung kann

nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden. Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

Zuletzt geändert am 25.03.2018